



Verein für Städtepartnerschaften Limburg e. V.

Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen

für Aktivitäten und Begegnungen im Rahmen der Partnerschaften
zwischen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und ihren Partnergemeinden

Gültig ab 01.01.2026

§ 1 – Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt der Verein für Städtepartnerschaften Limburg e. V. (Partnerschaftsverein) Zuschüsse für Begegnungen mit Schulen, Vereinen, Organisationen etc., zu denen eine Verbindung bereits besteht oder angestrebt wird. Die Gegenseitigkeit des Austausches muss gewährleistet oder beabsichtigt sein. Reisen, die vorwiegend touristisch angelegt sind, werden nicht bezuschusst. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht.

Vorrangig gefördert werden Begegnungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Interkultureller Austausch oder Bildungsauftrag: Die Begegnung hat einen nachweisbaren interkulturellen oder pädagogischen Inhalt.
- Mehrwert für den Verein: Die Maßnahme erzeugt einen erkennbaren Nutzen für den Partnerschaftsverein, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Erschließung neuer Zielgruppen oder Stärkung bestehender Partnerschaften.
- Abschlussfahrten (bei Schulgruppen): Bei Schulen werden vorrangig Abschlussfahrten gefördert.

Die Erfüllung der Kriterien ist durch den Antragsteller mittels des vereinseigenen Fragebogens nachzuweisen (siehe § 3.3). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 2 – Förderungszwecke

Gefördert werden:

- 2.1 Begegnungsprogramme von Schülergruppen der hiesigen Schulen; bei Schulen werden vorrangig Abschlussfahrten gefördert.
- 2.2 Begegnungsprogramme von Vereinen, Organisationen und Personengruppen mit Gruppen in den Partnerstädten.
- 2.3 Begegnungsprogramme, die hiesigen Schulen, Vereinen, Organisationen und Personengruppen bei Gegenbesuchen aus den Partnerstädten Kosten verursachen.

- 2.4 Schul- und Berufspraktika in den Partnerstädten mit einer Minstdauer von zwei Wochen.

§ 3 – Bewilligungsbedingungen

3.1 Subsidiarität

Eine Förderung aus speziell für die Partnerschaftspflege bereit gestellten Mitteln ist nur möglich, wenn zuvor alle Zuschussmöglichkeiten im Rahmen der Jugendpläne und der staatlichen und privaten Hilfe (Fachverband, Landessportbund etc.) sowie bei angemessener Beteiligung der Teilnehmer ausgeschöpft sind.

3.2 Antrag

Der Antrag muss außer der ca.-Zahl der Teilnehmer einen Kostenvoranschlag, die voraussichtliche Dauer und ein vorläufiges Programm enthalten.

3.3 Förderkriterien

Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist mit dem Antrag ein ausgefüllter Fragebogen des Partnerschaftsvereins einzureichen. Darin ist darzulegen, inwieweit die geplante Begegnung:

- einen interkulturellen Austausch oder Bildungsauftrag erfüllt,
- einen Mehrwert für den Verein erzeugt (z. B. Öffentlichkeitswirkung, neue Zielgruppen, Stärkung der Partnerschaft).

Bei Schulgruppen ist zusätzlich darzulegen, ob es sich um eine Abschlussfahrt handelt.

Die Erfüllung der Kriterien ist Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Fragebogen wird vom Vorstand bereitgestellt und ist dem Antrag beizufügen.

§ 4 – Höhe der Zuschüsse

4.1 Pro-Kopf-Regelung

Für Fahrten in die Partnerstädte sowie bei Besuchen aus den Partnerstädten werden gewährt:

- Erwachsene: je 60,00 Euro
- Jugendliche: je 90,00 Euro

4.2 Pauschalaufschlag

Bei Begegnungen zwischen Jugendlichen mit eingegrenzter Thematik und einer Minstdauer von drei Tagen (An- und Abreisetag ausgenommen) wird pauschaliert ein Aufschlag von 75,00 Euro gewährt.

4.3 Schul- und Berufspraktika

Für Schul- und Berufspraktika werden Fahrtkosten bis zu einer Höhe von 300,00 € auf Nachweis sowie 75,00 € pro Woche als Beihilfe gezahlt.

4.4 Wahlmöglichkeit zwischen Förderarten

Die Wahl zwischen der Pro-Kopf-Regelung (4.1) und einem pauschalen Reisekostenzuschuss richtet sich nach der Art der Fahrt:

Fahrttyp	Pro-Kopf (4.1)	Pauschalzuschuss
Vereinsinterne Fahrten	✓ wählbar	✓ wählbar
Externe Fahrten in Partnerstädte	✓ wählbar	✓ wählbar
Externe Fahrten (nicht Partnerstädte)	✓ ausschließlich	✗ nicht möglich

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 – Auszahlung des Zuschusses

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgen direkt nach Beendigung der Begegnung nach Vorlage:

- 5.1 eines Beleges, aus dem die Abrechnung der entstandenen Kosten sowie die Kostendeckung ersichtlich ist,
- 5.2 einer Teilnehmerliste unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums sowie der Unterschrift,
- 5.3 eines Kurzberichtes über den Verlauf der Begegnung sowie eines ausgefüllten Nachberichtsbogens, sofern vom Verein vorgegeben,
- 5.4 Die Höhe des Zuschusses kann nur bis zur tatsächlichen Höhe der entstandenen Kosten ausgezahlt werden.

Durch den Verein für Städtepartnerschaften Limburg e. V. gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.